

Corona-Hygieneplan 2021

07.06.2021

Vorbemerkung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Um eine Ausbreitung des Virus einzuschränken, sind alle Mitarbeitenden, Dozent*innen und Kursteilnehmende der vhs angehalten, die aktuellen Vorschriften der Corona-Verordnung der Landesregierung sowie die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Der vorliegende Hygieneplan beschreibt die praktische Umsetzung dieser Vorgaben an der vhs Neckarsulm.

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN / PERSÖNLICHE HYGIENE

- **Abstandsgebot:**

Personen halten im Gebäude und bei allen Veranstaltungen der vhs Neckarsulm einen Mindestabstand von 1,50 Meter ein.

- **Mund-Nasen-Bedeckung:**

Im gesamten Gebäude und bei allen Veranstaltungen ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Ausnahmen gelten ggf. für Bewegungskurse.

- **Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis:**

Der Besuch von Kursterminen und Veranstaltungen ist nur Personen gestattet, die einen gültigen und aktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Test oder einen Genesenen- oder Impfnachweis erbringen.

Impf- oder Genesenen-Nachweis genügt bei Kursen einmalig, ein Negativ-Test-Nachweis muss zu jedem Kurs-termin erbracht werden und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Auch als Dozent*in ist es für die Tätigkeit an der vhs Neckarsulm erforderlich, einen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzuhalten. Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtung bestätigen unsere Dozent*innen, sich an diese Vorgaben zu halten.

- **Handhygiene:**

Gründliche Handhygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Maske, nach dem Toiletten-Gang) durch:

a) **Händewaschen** mit Flüssigseife 20 bis 30 Sekunden (Aushänge in den Toiletten beachten)

b) **Händedesinfektion**, falls keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht: Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- **Husten- und Niesetikette:**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Persönliche Hygieneregeln:**

- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen, vor allem Mund, Nase und Augen nicht berühren
- Andere Personen nicht berühren und nicht umarmen; keine Hände schütteln!
- Handkontaktstellen wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Fahrstuhlknöpfe etc. möglichst nicht mit der Hand anfassen, ggf. Ellenbogen oder Unterarm benutzen

- **Krankheitsanzeichen:**

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben oder die Volkshochschule verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE

- **Räume:**

Auch im Unterrichtsbetrieb muss ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische und Stühle in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit weniger Teilnehmende pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich nach der jeweiligen Raumgröße. Die vorgesehene Bestuhlung darf nicht geändert werden.

- **Durchführung von Unterricht:**

Partner- und Gruppenarbeit sind erlaubt, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Ist es in Ausnahmefällen kurzzeitig nicht möglich, den Abstand einzuhalten, dann haben die Personen eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Kursleitung einer teilnehmenden Person nur etwas ohne Abstand zeigen kann.

- **Lüften:**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe sollten dabei möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden; ggf. können hier Einmaltücher verwendet werden.

- **Reinigung (Aufsicht Hausmeister):**

Die Handkontaktflächen werden täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Stühle, Tische

Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Computermäuse, Telefone, Drucker, Kopierer etc. erfolgt durch die Mitarbeitenden und ggf. die Dozent*innen mit Hilfe von speziellen Bildschirmreinigungsmitteln. Bei Bedarf stehen auf jeder Etage die entsprechenden Reinigungsmittel zur Verfügung.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- **Hygieneausstattung in den Toilettenanlagen:**

In den Toilettenanlagen sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden, die regelmäßig befüllt werden. Gebrauchte Einmalhandtücher werden in den entsprechenden Auffangbehältern entsorgt. Handdesinfektionsmittel steht in geeigneten Spendern ausreichend zur Verfügung.

- **Abstandsgebot:**

Am Eingang der Toilettenanlagen wird durch gut sichtbare Aushänge darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

- **Reinigung (Aufsicht Hausmeister):**

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- **Abstandsgebot:**

Das Abstandsgebot gilt auch und besonders in den Pausen. Im gesamten Gebäude ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Fluren oder im Sanitärbereich zusammentreffen.

- **Getränkeautomaten:**

Kaffee- und Kaltgetränkeautomat stehen aus hygienischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Verfügung.

5. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

- **Wegeführung:**

Bei der Bewegung im Schulgebäude ist der Mindestabstand von 1,50 m zu wahren. Die Treppe im Schulgebäude wird jeweils auf der rechten Seite nach oben und auf der linken Seite nach unten begangen.

- **Unterrichtszeiten:**

Anfangs- und Endzeiten von Kursen und Veranstaltungen werden möglichst so gelegt, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure und Treppen frequentieren.

- **Teilnehmerlisten:**

Bei der Durchführung von Kursen und Veranstaltungen sind an jedem Termin Teilnehmer-Listen mit aktuellen Kontaktdaten zu führen, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können.

6. MELDEPFLICHT, BETRETUNGS- UND TEILNAHMEVERBOT

Wird ein Verdachts- oder Infektionsfall einer COVID-19-Erkrankung (Mitarbeitende, Dozenten*innen, Teilnehmende) bekannt, so besteht ein Betretungsverbot der Volkshochschule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Unabhängig von einem Nachweis gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für

- Personen, die einer Absonderungspflicht unterliegen (Quarantänepflicht)
- Personen, die typische Symptome einer Corona-Infektion aufweisen (dazu gehören Atemnot, Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust)
- Personen, die die Maskenpflicht nicht erfüllen
- Personen, die trotz entsprechendem Erfordernis weder einen negativen Testnachweis, noch eine Impfdokumentation, noch einen Genesenen-Nachweis vorlegen